

Verkündet
am 10. November 1956
Schorm, Justizangest.,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n, vertreten durch den Senator für
Inneres, dieser vertreten durch den Direktor des Entschä-
digungsamtes Berlin in Berlin W 35, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Frau Erna M [REDACTED] geb. G [REDACTED] W [REDACTED] Avenue,
N [REDACTED], [REDACTED] USA,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. November 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
9. April 1956 aufgehoben. Die Sache wird zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Jüdin, sie wanderte im Jahre 1938 zusammen mit ihrem inzwischen verstorbenen Ehemann aus Deutschland über Holland nach den USA aus. Bis dahin wohnte sie in B [REDACTED], S [REDACTED] (im heutigen West-Berlin). Sie behauptet, sie und ihr Ehemann seien durch drohende Verfolgungsmaßnahmen aus rassistischen Gründen gezwungen gewesen, Deutschland plötzlich zu verlassen und ihre Wohnungseinrichtung (Mobiliar und Silbersachen) im Werte von mindestens 15.000,- RM unbeaufsichtigt zurückzulassen. Sie verlangt als Entschädigung wegen Schadens an Hausrat den Betrag von 5.000,- DM.

Das Entschädigungsamt Berlin hat den Anspruch durch Bescheid vom 2. Dezember 1954 abgelehnt, weil die Wohnungseinrichtung beschlagnahmt worden sei und der Klägerin Ansprüche auf Rückerstattung gegen das Deutsche Reich zustünden. Dadurch seien die hier geltend gemachten Entschädigungsansprüche ausgeschlossen. Mit der auf die §§ 18, 20 BErgG gestützten Klage verlangt die Klägerin Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 5.000,- DM.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und nach dem Antrag der Klage erkannt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das Land seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

- 3 -

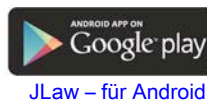
Entscheidungsgründe:

Das Berufungsurteil kann nicht aufrechterhalten werden. Der Streit der Parteien geht darum, ob der von der Klägerin auf die §§ 18, 20 BErgG gestützte Entschädigungsanspruch deswegen nicht besteht, weil der Klägerin nach der Darstellung des Beklagten auf Grund der für Berlin ergangenen Verordnung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (REAO) vom 26. Juli 1949 ein Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich wegen der Beschlagnahme und Verwertung des Hausrats zusteht. Der Berufungsrichter hat die Anwendbarkeit des § 7 BErgG verneint und das Bestehen des Entschädigungsanspruchs bejaht. Der erkennende Senat hat in einem Urteil vom 6. Juni 1956 - IV ZR 74/56 (abgedruckt in NJW RzW 1956 S 265 Nr 42) - den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Dort wird ausgeführt, daß in Fällen, in denen die Voraussetzungen der §§ 18 und 20 BErgG gegeben sind, der Verfolgte keinen Anspruch auf Grund des Entschädigungsgesetzes hat, wenn der Schaden durch einen Sachverhalt mitverursacht ist, der einen Rückgewähr- oder Schadensersatzanspruch nach dem Rückerstattungsgesetz begründet, und ein Rückerstattungspflichtiger vorhanden ist. An diesem Standpunkt hält der Senat fest. Das Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956, das auf den vorliegenden Fall nunmehr anzuwenden ist, hat an der Rechtslage nichts geändert. Der in § 7 BErgG zum Ausdruck gekommene Grundsatz der Subsidiarität der Ansprüche aus dem Bundesergänzungsgesetz gegenüber denen aus der Rückerstattungsgesetzgebung ist auch von dem Bundesentschädigungsgesetz in seinem § 5 übernommen worden. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die nunmehr aus den §§ 51 Abs 3, 54 BEG her-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zuleitende Forderung der Klägerin dann nicht besteht, wenn sie gegen das Deutsche Reich einen Anspruch auf Rückgewähr oder Schadensersatz nach der REAO wegen der (wenn auch nach dem Weggang aus Deutschland) erfolgten Beschlagnahme des ehelichen Hausrats erheben kann. Dies ist auch der Standpunkt der Bundesregierung, nach deren Absicht diese Ansprüche in einem besonderen Bundesrückerstattungsgesetz geregelt werden sollen, dessen Entwurf dem Bundestag am 7. September 1956 zugeleitet worden ist (Drucksache 2677 des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode).

Ob die Klägerin einen derartigen Anspruch hat, bedarf möglicherweise noch der Aufklärung. Der Tatbestand des Berufungsurteils enthält zwar auf Seite 2 am Ende des ersten Absatzes die Bemerkung, die Klägerin habe selbst vorgetragen, die Sachen seien später von dem Deutschen Reich beschlagnahmt und verwertet worden. Diese Feststellung dürfte sich aber, wie sich aus der Fassung des Tatbestandes ergibt, nur auf den Vortrag der Klägerin in der ersten Instanz beziehen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin eine abweichende Darstellung gegeben, auf die im Tatbestand des Berufungsurteils auch durch die Bezugnahme auf die Schriftsätze hingewiesen wird. Hier wird von der Klägerin näher dargelegt, wie es sich mit der angeblichen Beschlagnahme des Hausrats im einzelnen verhält, und ausgeführt, daß eine bestimmte Behauptung über eine Beschlagnahme und Verwertung des Hausrats nicht aufgestellt werde. Die Darstellung des Sach- und Streitstandes durch das Berufungsurteil ist infolgedessen in diesem nach der hier vertretenen Ansicht wesentlichen Punkt nicht eindeutig. Die Sache muß daher an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Der Berufungsrichter wird dann aber, und zwar vor-
dringlich, auch darüber zu entscheiden haben, ob er sich
dem von dem hier erkennenden Senat bestätigten Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts vom 9. Juni 1956 (13 U
Entsch. 866.56) anschließen will, wo dargelegt wird, daß
Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum nach
dem Berliner Entschädigungsgesetz mit dem Rückerstattungs-
anspruch gegen das Deutsche Reich konkurrieren können.
Der erkennende Senat hat in dem in der gleichen Sache er-
gangenen Urteil vom 10. November 1956 (IV ZR 274/56) aus-
gesprochen, daß sich § 5 BEG (1956) auf diese (weiterge-
henden) Ansprüche nach Landesrecht nicht bezieht. Tritt
das Berufungsgericht der Ansicht seines 13. Zivilsenats
bei, so wird die Notwendigkeit der weiteren Aufklärung
entfallen.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden